

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 27/93

vom

23. Februar 1994

in dem Rechtsstreit

der Frau Anneliese K [REDACTED], E [REDACTED]-O [REDACTED]-Straße 11,
H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED],
II. Instanz: S [REDACTED] Weg 37,
H [REDACTED] -

gegen

die U [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]-AG, vertreten durch
den Vorstand, S [REDACTED] Straße 1-7, N [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, K [REDACTED]straße 32,
N [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Terno

am 23. Februar 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Nürnberg vom 12. Oktober 1993 wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin hat die Begründung für ihre am 19. Juni
1993 rechtzeitig eingelegte Berufung nicht innerhalb der am
20. September 1993 ablaufenden Begründungsfrist, sondern
erst am 21. September 1993 eingereicht. Ihren Antrag auf
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung die-
ser Frist hat das Berufungsgericht als unbegründet zurück-
gewiesen und zugleich die Berufung als unzulässig verwor-
fen.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin bleibt ohne Er-
folg. Das Berufungsgericht nimmt zu Recht an, daß die Pro-
zeßbevollmächtigte der Klägerin an der Fristversäumung ein
Verschulden trifft, das sich die Klägerin zurechnen lassen
muß (§ 85 Abs. 2 ZPO).

- 3 -

Die Berechnung des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist durch die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin gründete sich auf einen Vermerk ihrer Schreibkraft, den diese erstellt hatte, nachdem sie sich weisungsgemäß "bei Gericht" über den Eingang der Berufungsschrift erkundigt hatte. Daß sich die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bei der Fristberechnung allein auf diesen Vermerk ("laut Frau K. (LG) eingetroffen am 21.6.1993") verlassen hat, begründet den Vorwurf einer schuldhaften Fristversäumung. Denn ihr oblag es - wollte sie die Rechtsmittelbegründungsfrist bis zum letzten Tage ausnutzen - sich in einer jede Ungewißheit ausschließenden Weise zu vergewissern, wann die Rechtsmittelschrift bei Gericht eingegangen war (BGH, Beschluß vom 17.5.1990 - IX ZB 41/90 - VersR 1991, 121). Diesen Anforderungen an die danach gebotene Sorgfalt hat die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht genügt. Zu Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß ihr bei sorgfältiger Prüfung des Vermerks hätte auffallen müssen, daß die Auskunft nach dem Klammerzusatz "LG" von einer Mitarbeiterin des Landgerichts erteilt worden sein konnte. Dieser Umstand mußte Zweifel daran auslösen, ob durch die Nachfrage ihrer Schreibkraft das Eingangsdatum der Rechtsmittelschrift beim Oberlandesgericht zutreffend ermittelt worden ist. Denn nach dem Inhalt des Vermerks konnte zumindest auch das "Eintreffen" der Rechtsmittelschrift beim Landgericht gemeint sein. Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte diese Unklarheit die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin daher veranlassen müssen, selbst nochmals das Eingangsdatum beim Oberlandesgericht zu erfragen, zumindest aber durch Rücksprache mit ihrer Schreibkraft zu klären, ob dieser zweifelsfrei das Eingangsdatum beim Oberlandesgericht be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nannt worden ist. Das Unterlassen dieser Maßnahmen, mit denen eine fehlerhafte Fristberechnung hätte vermieden werden können, gereicht ihr zum Verschulden.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Terno